

**16.01.04**

Wi

**Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Einundsechzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

A. Zielsetzung:

- Sicherstellung der zollamtlichen Prüfung bei der Ausfuhr von Waren über Seehäfen;
- Freistellung von der Genehmigungspflicht unter näher bestimmten Voraussetzungen bei der Ausfuhr von Technologieunterlagen im Rahmen von Angebotsverfahren und zur ausschließlichen persönlichen Verwendung;
- Technische Anpassungen im Einfuhrbereich;
- Im Embargobereich Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus
  - der Verordnung (EG) Nr. 743/2003 der Kommission vom 28. April 2003 zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 310/2002 des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe;
  - der Verordnung (EG) Nr. 1211/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 über das Verbot des Verkaufs, der Lieferung und der Ausfuhr nach Birma/Myanmar von Ausrüstungen, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können, und über das Einfrieren der Gelder bestimmter, mit wichtigen Regierungsfunktionen verbundener Personen in diesem Land;

---

Fristablauf: 13.02.04

- der Verordnung (EG) Nr. 1536/2003 der Kommission vom 29. August 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates zur Umsetzung des Zertifika-tionssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdia-manten.

B. Lösung:

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen:

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte:

Keine

E. Sonstige Kosten:

Die Anpassung der Strafbewehrung verursacht keine Kosten. Durch die Befreiung von der Genehmigungspflicht bei der Ausfuhr von Technologieunterlagen im Rahmen von Angebotsverfahren und zur ausschließlichen persönlichen Verwendung wird die Kostenbelastung der Wirtschaft gesenkt. Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

16.01.04

Wi

**Verordnung**  
der Bundesregierung

---

**Einundsechzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 16. Januar 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einundsechzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung \*)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 12. Dezember 2003 im Bundesanzeiger Nr. 233 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen  
Gerhard Schröder

---

Fristablauf: 13.02.04

\*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 12. Dezember 2003 im Bundesanzeiger Nr. 233 verkündet worden ist.